

A m t s = B l a t t



zur Laibacher Zeitung.

Nr. 31.

Dinstag den 12. März

1844.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 327. (1) Nr. 3430.

Circulars

des kaiserl. königl. illyrischen Guberniums. — Eingaben, welche die Ausfertigung eines Edictes zur Folge haben, unterliegen dem Stempel nach den §§. 27 Zahl 3, 40 Zahl 3, 50 Zahl 2, und 61 Zahl 2 des Stempel- und Taxgesetzes, wenn auch das Begehren um diese Ausfertigung nicht gestellt wurde. — Da öfters wahrgenommen worden ist, daß Eingaben, deren ordnungsmäßige Erledigung die Ausfertigung eines Edictes zur nothwendigen Folge haben mußte, ohne daß darin ein ausdrückliches Begehren um eine Edictsausfertigung gestellt worden wäre, auf dem einfachen Eingabestempel mit Umgehung der Vorschrift des §. 27 Zahl 3 des Stempels und Taxgesetzes überreicht wurden, so hat sich die k. k. oberste Justizstelle im Einverständnis mit der k. k. allgemeinen Hofkammer veranlaßt gefunden, an die Gerichtsbehörden folgende Weisung zu erlassen: — Gerichtliche Eingaben, deren ordnungsmäßige Erledigung die Ausfertigung eines Edictes nothwendig erfordert, und welche mit einem geringeren als dem in den §§. 27 Zahl 3, 40 Zahl 3, 50 Zahl 2, und 61 Zahl 2, (§§. 28 Zahl 3 und 41 Zahl 2 des italienischen Textes) vorgeschriebenen Stempel versehen sind, sind als stempelbrechlich anzusehen und zu behandeln, wenn sie auch kein ausdrückliches Ansuchen, um die Ausfertigung eines Edictes enthalten. Wenn es zweifelhaft wäre, ob ein Edict auszufertigen sey, so ist die Partei aufzufordern, dießfalls ein bestimmtes Begehren zu stellen. — Dieses von der k. k. obersten Justizstelle unterm 13. December 1843, Zahl 7903, an sämtliche Appellationsgerichte ergangene Hofdecret wird in Folge hohen Hofkammerdecretes vom 30.

Jänner 1844, Zahl 51883/41582 zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Laibach am 21. Februar 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, k. k. Vice-Präsident.

Friedrich Ritter v. Kreizberg,
k. k. Gubernialrath.

3. 300. (3)

Nr. 2627.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber das Erforderniß zur Gültigkeit der von einzelnen geistlichen Pfründnern geschlossenen Pacht- oder Miethverträge über den Ertrag ihrer Pfründen. — Zur Hebung der Bedenken über die Gültigkeit der von einzelnen Pfründnern ohne landesfürstlicher Erlaubniß geschlossenen Pacht- und Miethverträge, wenn die Pfründner entweder vor der, in der Vorschrift vom 14. April 1821 S. 3 litt. b. festgesetzten Zeit von der Pfründe abtreten, oder während dieser Periode ja über dieselbe hinaus im Besitze der Pfründe bleiben, welche Bedenken durch die Vergleichung und Verbindung der Bestimmung dieses S. litt. b. mit dem S. 2 dieser Vorschrift sich ergeben haben, fanden Seine Majestät mit allerhöchster Entschließung vom 16. Jänner l. J. allergnädigst zu bestimmen, daß für einzelne Pfründen der S. 2 insofern die unbeschränkte Anwendung haben soll, daß sie über die Zeit ihres Pfründenbesitzes hinaus auf keinen Fall berechtigt sind, gültige Pacht- oder Miethverträge über den Ertrag über Pfründen ohne landesfürstlicher Genehmigung zu schließen, und daß sie daher, wenn sie derlei Verträge über diese Zeit hinaus gültig schließen wollen, hiezu die Genehmigung der Landesstelle einzuholen haben, durch welche Ge-

nehmung derlei Verträge allein auch über den Besitz der Pfründe hinaus ihre Gültigkeit erhalten. — Diese allerhöchste Entschlieſung wird in Folge hohen Hofkanzlei-Decretes vom 19. Jänner d. J., Z. 2026, mit Beziehung auf die mit dem hohen Hofkanzlei-Decrete vom 14. April 1821, Z. 10614, und Subernal-Currende vom 11. Mai v. J., Z. 5367, bekannt gegebene allerhöchste Entschlieſung vom 6. April 1821 mit dem Beisage kund gemacht, daß die Landesstelle außer besonders rücksichtswürdigen Umständen ihre Bewilligung von Verpachtungen, von Grundertragnissen und Gerechtfamen nicht über eine Periode von Neun, und bei Wohnungsvermietungen über Sechs Jahre geben könne. — Laibach am 16. Februar 1844.

Joseph Freiherr v. Weingarten,
Landes-Gouverneur.
Carl Graf zu Welsperg, Raitenau
und Primör, Vice-Präsident.
Matthias Georg Sporer,
k. k. Subernalrath.

Z. 332. (1) (Nr. 3748/310)
Verlautbarung
über Veränderungen bei verliehenen Privilegien. — Die k. k. allgem. Hofkammer hat das dem Joseph Gerstenberger unterm 4. December 1838 auf die Entdeckung, Erfindung und Verbesserung an den Apparaten und Vorrichtungen zur Essigbereitung ertheilte Privilegium am 27. v. M., Zahl 2956, auf das sechste Jahr zu verlängern befunden. — Von dieser hohen Hofstelle wurden noch folgende Privilegien verlängert: Am 27. Jänner d. J., Zahl 3135, das dem Lazar L. Löw unterm 4. December 1838 verliehene Privilegium auf eine Erfindung in der Erzeugung des schwarz-rauchen Kolbleders, a. f. d. s. sechste Jahr. — Am 6. v. M., Zahl 3684, das dem Johann Wunderer unterm 9. Jänner v. J. verliehene Privilegium auf eine Erfindung in der Construction horizontaler Decken und Gewölbe, auf das sechste Jahr. — Am 8. v. M., Zahl 4096, das dem Franz Gaberoen und Johann Bruschetti unterm 29. März v. J. verliehene Privilegium auf die Erfindung einer Tafel zum Anheften der Ankündigungsgen. (Spiegeltafel genannt), welches Privilegium durch Cession in das Alleineigentum des Bruschetti übergegangen ist, auf das zweite Jahr. — Am 8. Februar d. J., Z. 3645, das dem Ludwig Mon Dith unterm 9. Jänner v. J. ver-

liehene Privilegium auf die Erfindung eines wasserdichten Tuches zur Bedeckung von Dächern, Terrassen etc., so wie eines wasserdichten Kittes, auf das 2. Jahr. — Am 8. v. M., Z. 4127, das dem Joseph Valtz unterm 13. Jänner 1840 verliehene Privilegium auf die Erfindung, Koffermesser in metallenen Schalen in Taschenmesserform zu erzeugen, auf das 5. Jahr. — Und am 8. Februar d. J., Z. 4128, das dem Joseph Moser unterm 3. März 1838 verliehene Privilegium auf eine Erfindung und Verbesserung im Baue von Wagen, auf das 7. Jahr. Vom k. k. illyr. Subernum. Laibach am 1. März 1844.

Z. 331. (1) (Nr. 4352.)
Verlautbarung.
Vom Beginne des Schuljahres 1843/44 sind nachstehende kärnthner'sche Studenten-Stipendien zu besetzen, als: 1. Das vom Priester Lukas Mazigoi errichtete Stipendium, nun im erhöhten jährlichen Ertrage von 20 fl. 20 kr. C. M. — Zu dessen Genusse sind vorzugsweise Studierende aus des Stifter's Verwandtschaft, und in deren Ermanglung aus der Pfarr Guttenstein, bei Abgang dieser sodann aber arme Studierende überhaupt berufen. — Das Präsentationsrecht gebührt, so lange der Markt Guttenstein nur ein ergänzender Theil der Pfarre Maria am See ob Guttenstein bleibt, dem jeweiligen Pfarrer ebengedachter Pfarre. — 2. Bei der Millstädter Stiftung der 1., 4., 7., 8. und der neu creirte 10. Platz, jeder derselben im jährlichen Ertrage von 30 fl. C. M. — Zum Genusse sind berufen: Trivial- und Normalschüler, vorzugsweise aus Millstadt, die an Sonn- und Feiertagen den Chordienst in der Pfarrkirche zu Millstadt verrichten können. Gelangt ein Stiffling in die lateinischen Schulen, so kann er während der Gymnasial-Studien die Stiftung fortgenießen, jedoch dann nicht weiter. — Das Präsentationsrecht übt die k. k. k. steyerm. illyr. vereinte Cameralgefällen-Verwaltung zu Graz, als Representant der Staatsherrschaft Millstadt, nomine derselben aus. — 3. Bei der vom Priester Jacob Moser errichteten Stiftung zwei Plätze, jeder derselben im nun erhöhten jährl. Ertrage von 24 fl. 30 kr. C. M. — Studierende aus des Stifter's Verwandtschaft und in deren Ermanglung aus dem Bisthume Gurk, in so lange sie in Klagenfurt studieren, haben Anspruch auf den Genuß dieser Stiftung. — Das Präsentations-

recht übt bei Auflösung des Seminars der Societät Jesu zu Klagenfurt diese Landesstelle aus. — 4. Das vom bürgerl. Gastgeber in der Stadt Wölkermarkt Lucas Perkhoinig errichtete Stipendium, das bisher wegen des geringen Ertrages mit der Mathias Herzog'schen Stiftung vereint genossen wurde, im dormaligen jährl. Ertrage von 20 fl. C. M. — Zu dessen Genuß sind Studierende vorzugsweise aus des Stifters Verwandtschaft berufen. — Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Pfarrer zu Teinach. — 5. Bei der Jacob Rohrmeister'schen Stiftung der 3. Platz im nun erhöhten jährl. Ertrage von 28 fl. 30 kr. C. M. — Hierauf haben Anspruch: Studierende a) welche mit dem Stifter verwandt sind; in deren Ermanglung b) welche im Orte Eberndorf, sodann c) die aus den Pfarrbezirken Eberndorf, St. Kanzian, Globafnik, Sittendorf, St. Michael, Laibacher Diöcese, St. Stephan, Millstatt, St. Veit, Stein, Galzian, Schwabenez oder Guttenstein gebürtig, und von ehelicher Geburt sind; bei deren Ermanglung endlich d) die aus den nähern Orten, doch müssen diese der windischen Sprache vollkommen kundig, und Kärntner seyn. — Das Präsentationsrecht gebührt jederzeit dem nächsten im weltpriesterlichen Stande befindlichen Verwandten des Stifters, dormalen dem Joseph Rohrmeister, Pfarrer zu Globafnik, in der fürstbischöfl. Lavanter Diöcese. — 6. Das von der Maria Anna Schwarz errichtete Stipendium im nun erhöhten Jahres-Ertrage von 20 fl. 40 kr. C. M. — Dieses ist bestimmt für einen studierenden Sohn eines armen Bürgers der Stadt Klagenfurt. — Das Präsentationsrecht gebührt dem Magistrate der Stadt Klagenfurt. — 7. Das vom Priester Thomas Uronk errichtete Stipendium im dormaligen jährl. Ertrage von 25 fl. C. M. — Zum Genuße desselben sind vorzugsweise Studierende aus des Stifters Verwandtschaft, und in Ermanglung derselben solche, die in der Pfarre St. Veit, Maria am See ob Guttenstein, Ebrach, Eberndorf, Stein, St. Kanzian, Sittendorf, Kappel, oder im Tauenthale geboren sind, berufen. — Das Präsentationsrecht gebührt dem jeweiligen Probiten von Eberndorf. — Diejenigen, welche eines dieser benannten Stipendien zu erhalten wünschen, haben ihre Gesuche, mit Berufung auf diese Gubernial-Berlautbarung, bis Ende März l. J. bei diesem Gubernium, und zwar jene, welche sich um meh-

rer derselben zugleich bewerben wollen, für jedes Stipendium, das einer besonderen Präsentation unterliegt, abgesondert einzureichen, und diese mit dem Lauffcheine, Armuths-, Pocken- oder Impfungs-Zeugnisse, so wie mit den Studien-Zeugnissen von dem 1. und 2. Semester des Schuljahres 1842/43, und insbesondere jene, die aus dem Titel der Verwandtschaft einschreiten, noch mit einem ordentlich belegten, bezirks-obrigkeitlich legalisirten Stammbaume, so wie bezüglich jener Stipendien, zu deren Genuß-Verleihung noch besondere Erfordernisse erforderlich sind, mit den entsprechenden Beweis-Documenten zu belegen. — Laibach am 23. Februar 1844.

3. 306. (3)

Nr. 3081.

Concurs - Ausschreibung.

Zur Besetzung der Lehrkanzel des Bibelstudiums Alten Bundes und der orientalischen Sprachen am Lyceum zu Laibach. — In Gemäßheit hohen Studien-Hofcommissions-Decretes vom 1. Februar d. J., 3. 647, wird für das an dem Lyceum zu Laibach erledigte Lehramt des Bibelstudiums Alten Bundes und der orientalischen Sprachen, mit welchem ein Gehalt von 600 fl., mit dem Vorrückungsrechte in die höhern Gehaltsstufen von 700 fl. und 800 fl., und der systemisirten Remuneration für den Vortrag der orientalischen Sprachen von 150 fl. verbunden ist, der Concurs ausgeschrieben. — Derselbe wird für die Gegenstände des Alten Bundes am 23. Mai, für die orientalischen Sprachen am 4. Juli l. J., an den Universitäten zu Wien und Prag und am Lyceum in Laibach abgehalten werden. — Die Concurrenten um diese Lehrkanzel haben sich spätestens drei Tage vor Abhaltung der Concurs-Prüfung bei dem betreffenden Studiendirectorate zu melden, und daselbst die mit dem Lauffcheine, dann dem Moralitäts- und Studien- so wie allfälligen sonstigen Dienstzeugnissen oder Ausweisen documentirten, an das hierortige k. k. Gubernium gerichteten Competenz-Gesuche zu übergeben, und darin nebstbei zu bemerken, ob sie und in welchem Grade mit einem bei der theologischen Lehranstalt hier angestellten Professor oder dem Studiendirector verwandt oder verschwägert sind. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 27. Februar 1844.

3. 334. (1) Nr. 55. St. G. B. ad Nr. 5098.

K u n d m a c h u n g

der Versteigerung mehrerer, im Bezirke Pova gelegenen Bruderschaftsfonds-Realitäten. — In Folge des hohen Hofkammer-Präsidial-Decretes vom 16. Jänner 1844, Nr. 760-P. P., wird am 2. April l. J., in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Bez. Commissariate in Pova, Istrianer Kreises, im Wege der öffentlichen Versteigerung zum Verkaufe der nachbenannten, dem Bruderschaftsfonde gehörigen, in der Gemeinde Medolino, Bezirks Pova, gelegenen Realitäten geschritten werden, als: 1. Des Ackergrundes, genannt Paulin, geschätzt auf 20 fl. 6 $\frac{1}{4}$ kr.; 2) des Acker- und Nebengrundes, genannt Sterb, geschätzt auf 18 fl. 48 $\frac{1}{2}$ kr.; 3) des Acker- und Nebengrundes, genannt Seve, geschätzt auf 134 fl. 14 $\frac{1}{2}$ kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die beigesezten Fiscalpreise ausgebaut und dem Meistbietenden, mit Vorbehalt der Genehmigung des h. k. k. Hofkammer-Präsidiums überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises, entweder in barem Conventions-Münze, oder in öffentlichen verzinslichen Staatspapieren, nach ihrem zur Zeit des Erlages bekannten cursmäßigen oder sonst gesetzlich bestimmten Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt haben wird, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der erwähnten Commission geprüfte und gesetzlich zureichend besundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme jener des Meistbieters nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, wenn er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, ohne daß er deßhalb von den Verbindlichkeiten nach dem Licitationsacte befreit würde, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate des gemachten Angebotes in der festgesetzten Zeit nicht berichtigen würde. Bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffällingshälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die von diesem hiezu erhaltene Vollmacht der Versteigerungs-Commis-

sion zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffällings innerhalb vier Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes und noch vor der Uebergabe der Realität zu berichtigen; die andere Hälfte kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität grundbücherlich versichert, mit fünf vom Hundert in C. M. verzinsen, und die Zinsen in halbjährigen Verfallbroten abgeföhret, in fünf gleichen Jahresraten abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt; sonst aber wird die zweite Kauffällingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtet werden müssen. — Bei gleichen Anboten wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kauffällings herbeiläßt. — Für den Fall, daß der Ersteher der Realität contractbrüchig, und letztere einem Wiederverkaufe, dessen Anordnung auf Gefahr und Unkosten des Erstehers dann sich ausdrücklich vorbehalten wird, ausgesetzt werden sollte, wird es von dem Ermessen der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission abhängen, nicht nur die Summe zu bestimmen, welche bei der neuen Feilbietung für den Ausrufspreis gelten sollte, sondern auch den Relicitationsact entweder unmittelbar zu genehmigen, oder aber denselben dem hohen Hofkammer-Präsidium vorzulegen. — Weder aus der Bestimmung des Ausrufspreises, noch aus der Beschaffenheit der Genehmigung des Licitationsactes kann der contractbrüchig gewordene Käufer irgend eine Einwendung gegen die Gültigkeit und rechtlichen Folgen der Relicitation herleiten. — Nach ordentlich vor sich gegangener Versteigerung und rücksichtlich nach bereits geschlossener Licitation werden weitere Angebote nicht mehr angenommen, sondern zurückgewiesen werden, worauf die Licitationslustigen insbesondere aufmerksam gemacht werden. — Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthsanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bei dem kais. königl. Bez. Commissariate in Pova eingesehen werden. — Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Provinzial-Commission. — Trieste am 21. Febr. 1844.

St t l,

k. k. Sub- u. Präsidial-Secretär.

Gubernial Verlautbarungen.

3. 307. (3) **Concurs.** Nr. 3490.

Zur Befetzung der mit hohem Hofkammerdecrete vom 1. l. M., 3. 3211, der Adelsberger Kreiscaffe bewilligten provisorischen Amtschreibersstelle mit dem Jahresgehälte von 350 fl. auf die Dauer von 2 Jahren und durch allfällige Vorrückung zur gleichartigen Wiederbefetzung einer dadurch erledigten Amtschreibersstelle bei einem der diefländigen beiden Cameral-Zahlämter, mit der Befoldung jährlicher 300 fl., wird hiemit der Concurs ausgeschrieben. — Alle jene, welche einen dieser beiden Dienstplätze zu erhalten wünschen und die erforderlichen Eigenschaften hiezu besitzen, werden daher aufgefordert, ihre gehörig belegten Gesuche im Wege ihrer Amtsvorstehungen bis Ende l. M. hier einzureichen, und es werden noch insbesondere diejenigen Competenten, welche bei keiner Cameralcaffe angestellt sind, die Cautionsfähigkeit und die innerhalb einer Jahresfrist zurückgelegte vorgeschriebene Caffeprüfung darin legal nachzuweisen haben. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 23. Februar 1844.

3. 299. (3) ad Nr. 2543. Nr. 4365. **Kundmachung.**

Von dem k. k. steyerm. Gubernium wird bekannt gemacht, daß gegenwärtig von der Stiftung des Johann Georg Weiß, gewesenen Münzinspectors zu Graz, zur Aussteuer eines Mädchens seiner Verwandtschaft oder sonst eines armen Mädchens eine Verleihung im Betrage von 60 fl. W. W. Statt finde. — Diejenigen, besonders Anverwandte des Stifters, welche auf die Verleihung dieses Stiftungsbetrages Anspruch machen zu können glauben, haben daher ihre mit dem gehörig legitimirten Stammbäume, und mit legalen Zeugnissen über ihren ledigen Stand, ihre Armuth und Sittlichkeit belegten Gesuche bis Ende Mai 1844 bei diesem Gubernium einzureichen. — Graz am 15. Februar 1844.

3. 333. (1) **Edict.** ad Nr. 169/4969.

Von Seite des k. k. Stadt- und Landrechtes zu Görz, als Vormundschaftsbehörde des Thaddeus Elemens Grafen Landthieri, wird hiemit Jedermann öffentlich gewarnt, weder dem genannten Grafen Landthieri, noch seiner Familie, oder deren Dienstepersonale eine Waarre, oder Bestellung anders als gegen allsogleiche

bare Bezahlung zu verabsolgen, widrigenfalls die betreffenden Parteien es sich selbst zuzuschreiben haben, wenn die von derlei Lieferungen herrührenden Forderungen weder vor Gericht noch außergerichtlich anerkannt werden. — Görz den 24. Februar 1844.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.
3. 338. (1) Nr. 1957.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Ludwig Ritter v. Azula, Vormundes der m. Franz Kay. Heinrich'schen Kinder, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 14. Februar l. J. verstorbenen Franz Kay. Heinrich, k. k. Gymnasial-Professor, die Tagsatzung auf den 15. April 1844 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des S. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 2. März 1844.

3. 329. (2) Nr. 1724.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Kautschitsch, als Curator der m. Anton Snoy'schen Kinder, Johann, Alois, Stanislaus, Carl und Antonia Snoy, als erklärten Erben, zur Erforschung der Schuldenlast nach der am 6. Jänner l. J., verstorbenen Maria Snoy, die Tagsatzung auf den 15. April 1844 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Anspruch zu stellen vermeinen, solchen so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des S. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. — Laibach den 27. Februar 1844.

3. 328. (2) ad Nr. 9174. Nr. 2064.

Von dem k. k. Landrechte in Steyermark wird bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Joseph und der Theresia Matitsch, gegen Franz und Cäcilia Blauensteiner, pct. zu fordernder 700 fl. C. M. c. s. c., die executive Teilbietung des, mit Ausschheidung des, zum eigenen Grundbuche dienstbaren Berggrundes, auf 40569 fl. 22 kr. C. M. gerichtlich geschätzten

Gutes Mannsberg, und der incorporirten Gült Maria Siebenschmerzen, nebst einigen landöf. Lehen bewilliget worden sey, und dieselbe zugleich mit der, von der Grundherrschaft Mannsberg bewilligten Feilbietung der, dorthin sub Berg-Nr. 82, 84, 85, 92, 93, 94, 95 und 101 1/2 dienstbaren, auf 3550 fl. C. M. geschätzten Realitäten, endlich mit der, von der Realinstanz Studeniß bewilligten Feilbietung der, dorthin sub Berg-Nr. 563, 564, 565 und 566, dann Dom. Nr. 54 alt, und 93 neu, dienstbaren auf 1555 fl. C. M. geschätzten Realitäten werde vorgenommen werden, jedoch dergestalt, daß für jeden dieser drei abge sondert geschätzten Realitäten-Körper auch ein abgesondertes Licitations-Protocoll eröffnet, früher der Licitationsact des Gutes Mannsberg geschlossen, und erst nach diesem Schlusse zur Beendigung der Feilbietung der Nebenkörper werde geschritten werden. — Zur Realisirung dieser Feilbietungen werden drei Termine, und zwar: der erste auf den 29. April, der zweite auf den 10. Juni und der dritte auf den 15. Juli d. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem k. k. Landrechte mit dem Beisatze angeordnet, daß, Falls die drei Realitäten-Körper um die oben angegebenen gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe oder darüber in dem ersten und zweiten Termine nicht sollten an Mann gebracht werden, bei der dritten auch unter ihrem Schätzungswerthe hintangegeben werden würden; übrigens die Schätzung und die Licitations-Bedingnisse entweder in der landrechtlichen Registratur, oder bei Dr. Schwamberger eingesehen werden können. Graß am 9. Febr. 1844.

3. 301. (3) Nr. 1502.

E d i c t.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Dr. Philipp Pfefferer, als provisorischen Verwalter der Dr. Johann Albert Paschali'schen Concurssmassa, in die öffentliche Versteigerung des, derselben gehörigen, auf 3249 fl. 45 kr. geschätzten, am alten Markte sub Consf. Nr. 40 liegenden Hauses und des Mobilars, als der Zimmereinrichtung, Leibeskleidung, Wäsche, Prätionen, Bücher, Musikalien und Musik-Instrumente, dreier Wägen und der übrigen Geräthschaften gewilliget, und hiezu bezüglich des Hauses zwei Termine, und zwar auf den 15. April und 20. Mai d. J., jedesmal um 10 Uhr

Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte, bezüglich des übrigen Mobilares aber die Feilbietung im Hause Consf. Nr. 10 am Plage hier den 22. März l. J. und nöthigen Falls die folgenden Tage zu den gewöhnlichen Stunden mit dem Beisatze bestimmt worden, daß sowohl das obige Haus, als auch das Mobilare nur um oder über den Schätzwert wird hintangegeben werden. Wo übrigens den Kauf lustigen frei steht, bezüglich des Hauses die dießfälligen Licitationsbedingnisse wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehen und Abschriften davon zu verlangen. — Laibach am 17. Februar 1844.

Aemtlige Verlautbarungen.

3. 319. (2) Nr. 2148/454

Concurs - Kundmachung.

Bei der k. k. vereinten steyerm. illyr. Cameralgefällen-Verwaltung ist die Stelle eines Forstconcipisten, womit ein Jahresgehalt von sechshundert Gulden C. M. verbunden ist, in Erledigung gekommen, zu deren Wiederbesetzung nach Verlauf einer Concursfrist von sechs Wochen geschritten werden wird. — Die Bewerber um diesen Dienstplatz haben demnach bis längstens zum 10. April 1844 im Wege ihrer vorgesetzten Behörden die Bewerbungsgesuche hieher zu leiten, und darin sich über die bisherige Dienstzeit, die erworbenen Dienstkenntnisse im Concept- und im Forstfache, über die Kenntniß der deutschen und der krainischen, oder doch der windischen Sprache, über eine tadellose Aufführung legal auszuweisen und anzugeben, ob und im bejahenden Falle, in welchem Grade sie mit einem Beamten der Cameralgefällen-Verwaltung, der Bezirksbehörden oder der hierländigen Forst- und Wirthschaftsämter verwandt oder verschwägert sind. — Graß am 25. Hornung 1844.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 323. (1) Nr. 520.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthumes Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Joseph Seemann von Wien, durch seinen Bevollmächtigten Hrn. Franz Bartelme von Gottschee, in die executive Feilbietung der, dem Jacob Rump von Drandull gehörigen, laut Schätzungsprotocoll vom 15. September 1843, 3. 3518, auf 160 fl. C. M. bewerteten Hube Consf. Nr. 9, sammt den auf 12 fl.

G. M. bewerteten Fahrnissen, wegen schuldigen 28 fl. 52 kr. c. s. c. gewilligt, und zu deren Vornahme die Tagfahrten auf den 21. April, 21. Mai und 10. Juni 1844, jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Orte Drandull mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität sammt Fahrnissen bei der ersten und zweiten Feilbietungstagfahrt nur um oder über den gerichtlich erhobenen Schätzungswert, bei der dritten Feilbietungstagfahrt aber auch unter demselben hintanzugeben würde.

Der Grundbuchextract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hiergerichts eingesehen werden.

Bezirksgericht Gottschee am 2. März 1834.

B. 311. (1) Nr. 196.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Berg-Cameral-Herrschaft Idria wird bekannt gemacht: Es habe Anna Eschernalogar und Jacob Eschernalogar von Idria um die Einberufung und sohinige Todeserklärung des seit dem Jahre 1809 vermissten Bernhard Eschernalogar, gewesenen Bergmanns von Idria, gebeten. Nachdem in dieses Gesuch gewilliget, und für ihn der hiesige Bergmann Joseph Kropfch als Curator aufgestellt worden ist, so wird derselbe hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre, vom Tage dieses Edictes, diesem Bezirksgerichte, oder dem für ihn aufgestellten Curator von seinem Leben und Aufenthaltsorte um so gewisser Nachricht zu geben, als widrigens nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist, auf wiederholtes Anlangen zu seiner Todeserklärung geschritten werden würde.

K. K. Bezirksgericht Idria am 6. Februar 1844.

B. 324. (1) Nr. 521.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte des Herzogthumes Gottschee wird hiemit allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des J. M. Rothauer von Klogensfurt, durch den Bevollmächtigten Johann Bartelme von Gottschee, in die executive Feilbietung der, dem Mathias Plöschke gehörigen, zu Handlern sub Cons. Nr. 10 gelegenen, dem Herzogthume Gottschee sub Rectif. Nr. 185, dienstbaren $\frac{1}{2}$ Urb. Hube sammt Wohn- und Wirtschaftsgebäuden und der auf 24 fl. 30 kr. G. M. executiv geschätzten Fahrnisse, als: eines Schweines, Hauseinrichtung, Meierkrüstung zc., gewilligt und zu deren Vornahme die Tagfahrten auf den 28. März, 27. April und 25. Mai 1844, jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Orte der Realität mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität und Fahrnisse erst bei der letzten Tagfahrt unter dem gerichtlich erhobenen Schätzungswert, die Fahrnisse insbesondere nur gegen gleichbare Bezahlung werden hintanzugeben werden.

Hiezu werden Kauflustige mit dem Beisage eingeladen, daß der Grundbuchextract, Schätz-

ungsprotocoll und Feilbietungsbedingungen hiergerichts eingesehen werden können.

Bezirksgericht Gottschee am 2. März 1844.

B. 310. (1) Nr. 212.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Berg-Cameral-Herrschaft Idria wird bekannt gemacht: Es habe Martin Sedey von Karnige, um die Einberufung und sohinige Todeserklärung des seit dem Jahre 1808 oder 1809 vermissten Gregor Sedey von Karnige gebeten. Nachdem in dieses Gesuch gewilliget, und für ihn der Grundbesitzer Peter Sedey als Curator aufgestellt worden ist, so wird derselbe hiemit aufgefordert, binnen einem Jahre, vom Tage dieses Edictes, diesem Bezirksgerichte oder dem für ihn aufgestellten Curator von seinem Leben und Aufenthaltsorte um so gewisser Nachricht zu geben, als widrigens nach fruchtlosem Verlaufe dieser Frist, auf wiederholtes Anlangen zu seiner Todeserklärung geschritten werden würde.

K. K. Bezirksgericht Idria am 8. Februar 1844.

B. 320. (1) Nr. 270.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Schneeberg wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Hrn. Johann Urko von Laibach, gegen Hrn. Andreas Dougan von Laas, in die executive Feilbietung der, dem Letztern gehörigen, der löbl. Stadtgült Laas sub Urb. Nr. 27 und Rectif. Nr. 21 dienstbaren, auf 3305 fl. gerichtlich geschätzten Realität sammt An- und Zugehör in Laas, wegen schuldiger 500 fl. c. s. c. gewilligt und hierzu die Termine auf den 30. März, 30. April und 30. Mai 1844, jedesmal in den vormittägigen Amtsstunden in der hierortigen Gerichtskanzlei mit dem bestimmt worden, daß diese Realität nur bei der dritten Feilbietung unter ihrem Schätzungswert hintanzugeben werden würde.

Das Schätzungsprotocoll, der Grundbuchextract und die Licitationsbedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen werden.

Bezirksgericht Schneeberg am 29. December 1843.

B. 335. (1) Nr. 320.

E d i c t.

Vom Bezirksgerichte Seisenberg wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Joseph Marquart von Massensfuß in die executive Feilbietung der dem Anton Pollanz gehörigen, zu Gabrouschitsch sub Cont. Nr. 10 gelegenen, der Herrschaft Weixelberg sub Rectif. Nr. 355 dienstbaren halben KaufrechtsHube sammt Gebäuden, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 27. Juni 1842 schuldigen 340 fl. G. M. c. s. c. gewilliget, und zur Vornahme derselben die Tagfahrten auf den 10. April, 10. Mai und 14. Juni 1844, jedesmal um 10 Uhr Vormittags im Orte Gabrouschitsch mit dem Beisage angeordnet worden, daß diese Realität bei

der dritten Feilbietungstagsfahrt auch unter ihr em gerichtlich erhobenen Schätzungswerthe pr. 814 fl. hintangegeben werden wird. Der Grundbuchsextract, das Schätzungsprotocoll und die Feilbietungsbedingungen können zu den gewöhnlichen Amtsstunden hieramts eingesehen und in Abschrift erhoben werden.

Bezirksgericht Seisenberg am 28. Februar 1844.

Schätzungen und Grundbuchsextracte täglich während den gewöhnlichen Amtsstunden hier einsehen können, daß 10% des Schätzungswerthes als Badium zu erlegen, und der Realitäten-Verkauf auch stückweise in 4 Abtheilungen Statt finden werde.

Bezirksgericht der k. k. Staatsherrschaft Laßden 22. Februar 1844.

3. 336. (1)

Nr. 104.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Weissenfels zu Kronau wird hiemit bekannt gemacht:

Es sey über das Gesuch des Gregor Petschar von Wurzen, und Andreas Petschar von Kronau in die Ausfertigung der Amortisations-Edicte rückfichtlich des auf der, vormals dem Johann Jafel, nun dem Andreas Petschar eigenthümlichen, der Herrschaft Weissenfels sub Urb. Nr. 240, S. 3. 34 zinsbaren Realität in Kronau, für Andreas Stroj ob 325 fl. Z. W. seit 8. Mai 1788 intabulirten Antheils des Ortsgerichtes der Herrschaft Weissenfels vom 29. December 1786, gewilliget worden. Es haben demnach alle jene, welche auf gedachtes Urtheil aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche machen zu können vermeinen, selbe so gewiß binnen Einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen vor diesem Gerichte anzumelden und anhängig zu machen, als widrigenz über ferneres Einschreiten der Gesuchsteller das obgedachte Urtheil nach Verlauf dieser gesetzlichen Frist für getödtet, kraft- und wirkungslos erklärt werden würde.

K. K. Bezirksgericht Kronau am 29. Februar 1844.

3. 318. (1)

Nr. 167.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Laß wird hiemit kund gemacht:

Es seyen in der Executionsache der löbl. k. k. Kammerprocuratur, in Vertretung des a. h. k. k. Verars, wider Johann Walland, ob schuldigen 7896 fl. 2 1/2 Kr. c. s. c., und der bisher anerlausenen adjufliren Kosten pr. 36 fl. 14 kr., zur Vornahme der mit hohem k. k. Stadt- und landrechtlichen Bescheide vom 30. December 1843, 3. 10793, bewilligten executiven Feilbietung der gegnerischen Realitäten, als: des der Stadt Laß sub Urb. Nr. 16 dienstbaren Hauses sammt Garten und Holzantheilen, im gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 480 fl., dann der zur Staatsherrschaft Laß sub Urb. Nr. 440 dienstbaren Realitäten, respective Gemeindeantheilen u Hribech sub Nr. 14, 15 et 16, im gerichtlichen Schätzungswerthe pr. 2380 fl. C. M., die Licitationstage auf den 29. März, 29. April und 29. Mai l. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in loco des Hauses Nr. 17 in der Stadt Laß mit dem Beisatze festgesetzt, daß diese Realitäten bei der ersten und zweiten Feilbietung nur um oder über den Schätzungswerth, bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden. Hievon werden die Kauflustigen mit dem verständigt, daß sie die Licitationsbedingungen,

3. 287. (3)

Nr. 186.

E d i c t.

Von dem gefertigten Bezirksgerichte wird hiemit bekannt gemacht: Daß man den Johann Kosina von Oberfeichung Hs.-Nr. 9 wegen übler Vermögensgebarung als Verschwender zu erklären, und ihm den Franz Kosina von Oberfeichung als Curator zu bestelln befohlen habe.

K. K. Bezirksgericht Michelfstetten zu Grainburg am 20. Jänner 1844.

3. 291. (3)

Nr. 5.

E d i c t.

Von dem k. k. Bezirksgerichte Weissenfels zu Kronau wird dem Franz Meskil, Eigentümer der grundbüchlichen, der Herrschaft Weissenfels sub Urb. Nr. 130 dienstbaren Kausche sammt dazu gehörigem Acker v spodnih kolehknahih, und seinen allfälligen Erben und Rechtsnachfolgern mittelz gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider dieselben bei diesem Gerichte Ulrich Plachutar, als Nachhaber seines Vaters Thomas Plachutar in Ubling, die Klage auf Zahlung der aus dem Schuldscheine vom 29. November 1800 entspringenden, von den Thomas Mallischen Erben, als Rechtsnachfolgern des Anton Eschopp, mit dem auf obige Realität pränotirten Vertrage vom 2. Jänner 1818 abgetretenen Forderung pr. 120 fl. sammt Zinsen und Kosten, und Rechtfertigung der dießfälligen Pränotation angebracht, und um eine Tagsatzung, welche hiemit auf den 3. Mai 1844, Vormittag 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt wird, gebeten.

Nachdem der Aufenthaltsort der Geklagten hieramts unbekannt ist, so hat man zu deren Vertheidigung und auf deren Gefahr und Kosten den Gregor Meskil von Bleiosen zum Curator bestellt, mit welchem diese Rechtsache nach der a. G. D. ausgeführt und entschieden werden wird. Die Geklagten werden dessen zu dem Ende erinnert, daß sie zu rechter Zeit entweder selbst erscheinen, oder dem inzwischen aufgestellten Curator die Rechtsbehelfe an die Hand geben, oder sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere sie sich die aus ihrer Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

K. K. Bezirksgericht Weissenfels zu Kronau am 4. Februar 1844.